



Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

Muss ich einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Rechtliche Voraussetzungen unter der DS-GVO



**Herausgegeben durch:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon 033203 356-0
<https://www.LDA.Brandenburg.de/>
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
PGP Fingerprint: E89957807F65F2828CACC50437F383FE0844834D**

Stand 12. Juni 2018

Muss ich einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten kann sich sowohl aus der DS-GVO als auch aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben.

Pflicht zur Benennung nach der DS-GVO

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen
- in der umfangreichen Verarbeitung
- besonders sensibler Daten (Artikel 9, 10 DS-GVO)

besteht.

Zu den besonders sensiblen Daten gehören die im Artikel 9 benannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten – wozu insbesondere auch Gesundheitsdaten i. S. d. Artikel 4 Nr. 15 DS-GVO zählen – sowie gemäß Artikel 10 personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

Die Kerntätigkeit ist die Haupttätigkeit eines Unternehmens, die es untrennbar prägt. Danach gehören zu den Kerntätigkeiten alle Vorgänge, die fester Bestandteil der Haupttätigkeit des Verantwortlichen sind. Ärzte oder Physiotherapeuten verarbeiten beispielsweise personenbezogene Daten ihrer Patienten, um Diagnosen und ggf. Medikationen etc. nachhalten und die Behandlungsleistungen abrechnen zu können. Damit gehört die Datenverarbeitung untrennbar zur Behandlungstätigkeit und damit zur Kerntätigkeit.

Ob eine Verarbeitung als umfangreich zu klassifizieren ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ausschlaggebend ist die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten, ob eine Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene erfolgt (geografischer Aspekt), die Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl oder in Prozent zur relevanten Bezugsgröße) und die Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt). Sind mehrere Faktoren hoch, so kann dies für eine umfangreiche Verarbeitung sprechen. Hierbei ist auch Erwägungsgrund 91 zu beachten, wonach eine Verarbeitung von Patienten- oder Mandantendaten durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs oder einen Rechtsanwalt regelmäßig keine die Benennungspflicht auslösende umfangreiche Datenverarbeitung darstellt. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Praxis eine hohe, über das für vergleichbare Praxen übliche Maß deutlich hinausgehende Menge an personenbezogenen Daten verarbeitet.

Pflicht zur Benennung nach dem BDSG

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu erweitern. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Regelungsspielraum genutzt. Gemäß § 38 BDSG hat der Verantwortliche ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO auch in den folgenden Fällen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen:

- Es sind in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. „Ständig“ ist weit auszulegen. Lediglich

dann, wenn bei einem Beschäftigten die Datenverarbeitung einen völlig untergeordneten Anteil seiner Tätigkeit einnimmt, ist er nicht zu berücksichtigen. Auch der Begriff „automatisierte Verarbeitung“ ist weit zu verstehen und erfasst jede Form der Verarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage, wie PC, Smartphone, Scanner etc.

Unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn

- Verarbeitungen vorgenommen werden, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO voraussetzen,

oder

- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.

(Ergänzende Informationen finden Sie auch im Kurzpapier Nr. 12 sowie im WP 243)